



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Frau
Tabea Rößner MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik
11011 Berlin

Betreff: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.02.2013
Aktenzeichen: LR 11/6114.5/11-16
Datum: Berlin, 19. MRZ. 2013
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

für Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Dr. Ramsauer MdB zum o. g. Verordnungsvorschlag bedanke ich mich. Herr Minister bat mich, Ihnen zu antworten.

In den Verhandlungen zu diesem Dossier konnten wesentliche Bedenken, die seitens der Bundesrepublik Deutschland bestanden haben, ausgeräumt werden. Dies schließt den Bestandsschutz bestehender Betriebsgenehmigungen von Flughäfen ein. Ihre Befürchtungen, die für den Flughafen Frankfurt geltenden Betriebsregelungen könnten durch die Verordnung ausgehebelt werden, sind somit unbegründet.

Ihre Bedenken über die Rechtsverbindlichkeit des „Ausgewogenen Ansatzes“ der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ICAO vermag ich nicht nachzuvollziehen. Die 33. ICAO-Versammlung hat mit der Entschließung A33/7 diesen Ansatz eingeführt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Entschließung seinerzeit mitgetragen. Der „Ausgewogene Ansatz“ wurde durch die Richtlinie 2002/30/EG für EU-Mitgliedstaaten verbindlich und ist national durch die §§ 48a ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) umgesetzt. Darüber hinaus ist der „Ausgewogene Ansatz“ Bestandteil von bilateralen/multilateralen Verkehrsabkommen, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Jan Mücke, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-m@bmvs.bund.de
www.bmvs.de





Seite 2 von 2

Im Lichte dieser Argumente möchte an dieser Stelle deutlich machen, dass es für die Bundesregierung nicht zur Disposition steht, auf Grundlage des „Ausgewogenen Ansatzes“ Betriebsbeschränkungen als letztes Mittel vorzusehen. Die von Ihnen angestrebte Variante, Nachtflugverbote generell als bevorzugtes Mittel der Lärmbekämpfung einzusetzen, würde dem „Airport-by-Airport“-Ansatz völlig zuwider laufen, der auch in Deutschland zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten angewendet wird und breite Zustimmung findet.

Den von Ihnen angesprochenen Zusammenhang von Betriebsbeschränkungen und Kosteneffizienz begründet die Kommission damit, dass ein gesetztes Lärmziel durch die kosteneffizienteste Maßnahme zu erreichen sein soll. So lange das Lärmziel erreicht wird, ist dies laut Argumentation der Kommission nicht zu beanstanden. Die aktuellen Erfahrungen in den Verhandlungen zeigen, dass der von der Bundesrepublik Deutschland verfolgte Ansatz, Kosten-Nutzen-Aspekte stärker zu betonen, von den anderen Mitgliedstaaten nicht mitgetragen wird.

Weiterhin sprechen Sie eine potenzielle materielle Kollision mit der Umgebungslärm-Richtlinie an. Hier vermag ich Probleme lediglich hinsichtlich der Berechnungsverfahren zu erkennen, die es zu harmonisieren gilt. Der Verordnungsentwurf ist auch nach erfolgter „Allgemeiner Ausrichtung“ diesbezüglich weiterhin nicht deutlich genug.

Im Rahmen des Trilogs wird sich die Bundesregierung weiter für den Kosten-Nutzen-Ansatz, die erforderlichen Klarstellungen zu den Berechnungsverfahren und der bevorzugten Rechtsform „Richtlinie“ einsetzen.

Mit meinen besten Grüßen

Jan Mücke